

---

## Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen

### A Grundsatz

---

Die steuerrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone sehen Quellensteuern vor

- für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (massgebend ist der Zeitpunkt der Auszahlung)
- auf Kapitaleleistungen
- auf Rentenleistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person in einem Staat wohnt, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält
- für ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung in der Schweiz (Ausweis C) sowie für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz (Grenzgänger / Kurzaufenthalter / Wochenaufenthalter)
- auf Ersatzeinkünften (s. Ziffer C)

### B Wohnsitz im Ausland

---

Bei Leistungen an Empfänger im Ausland sind für die Quellenbesteuerung die Bestimmungen des Sitzkantons der Vorsorgeeinrichtung massgebend. Ein Quellensteuerbezug auf Kapitaleleistungen kann zurückgefordert werden, wenn

- die anspruchsberechtigte Person in einem Staat wohnt, der mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Rückforderungsmöglichkeit unterhält und
- die Kapitaleleistung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates bekannt ist.

Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit der Leistung beim zuständigen Steueramt einzureichen. Das entsprechende Formular „Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz“ ist beim Steueramt des Kantons, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat, erhältlich.

### C Ersatzeinkünfte

---

Unter Ersatzeinkünfte fallen Invalidenrenten (inkl. Bezug in Kapitalform) sowie Invalidenkinderrenten, sofern der Grad gemäss IV-Verfügung nicht 100% beträgt oder noch ein Arbeitsverhältnis besteht. Der Quellensteuerabzug erfolgt nach den Bestimmungen des Wohnsitzkantons der anspruchsberechtigten Person. Für Anspruchsberechtigte ohne Wohnsitz in der Schweiz sind die Bestimmungen ihres Arbeitsortkantons unter Beachtung eines allfälligen Doppelbesteuerungsabkommens massgebend.

### D Zuständigkeit

---

Verantwortlich für den Quellensteuerabzug ist die Vorsorgeeinrichtung.